

## Öffentliche Bekanntgabe\*

Vertragsanpassung für Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG und Nichthaushaltskunden mit Elektrizität und Gas, die bis zum 12. Juli 2005 im Rahmen der bis dahin bestandenen allgemeinen Versorgungspflicht geschlossen wurden:

Hiermit gibt die Energiewerke Zeulenroda GmbH bekannt, dass die Verträge über die Versorgung von Haushaltskunden und Nichthaushaltskunden mit Elektrizität und Gas, die als Tarifikundenverträge im Sinne der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifikunden (AVBEltV) bzw. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifikunden (AVBGasV) mit Haushaltskunden und Nichthaushaltskunden abgeschlossen wurden, an die neue Rechtslage angepasst werden. Zu dieser Anpassung der Verträge sind wir von Gesetzes wegen verpflichtet, weil die bislang den Verträgen zugrunde liegende AVBEltV bzw. AVBGasV außer Kraft getreten sind. Für diese Vertragsverhältnisse gelten ab dem 18.05.2007 die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz, Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV vom 26. Oktober 2006 (Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 2391ff.) bzw. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz, Gasgrundversorgungsverordnung - GasGKV vom 26. Oktober 2006 (Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 2396ff.) sowie die hierzu gültigen Ergänzenden Bedingungen der Energiewerke Zeulenroda GmbH vom 01.01.2007.

Haben Sie Fragen? Unser Kundenservice ist für Sie da.

Energiewerke Zeulenroda GmbH

[www.energiewerke-zeulenroda.de](http://www.energiewerke-zeulenroda.de)

---

\*Hinweis: Diese Vertragsanpassung erfolgte durch öffentliche Bekanntgabe am 16.05.2007 im Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und wurde zum 15.05.2007 Wirksam